

Ergänzende Bedingungen der ÜWS zur Stromgrundversorgungsverordnung und Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular

Gültig ab 1. Januar 2021

Ergänzende Bedingungen der Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die ÜWS rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten verteilt über ein Kalenderjahr ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der ÜWS nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen: Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung enthalten.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die ÜWS bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der ÜWS vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die ÜWS. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die ÜWS leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die ÜWS, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der ÜWS auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der ÜWS – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von ÜWS angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die ÜWS kostenfrei begleichen. Die ÜWS versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die ÜWS kostenfrei auf das Konto IBAN: DE39 6735 2565 0000 4008 79 – BIC: SOLADES1TBB bei der Sparkasse Tauberfranken unter Angabe des Vertragskontos den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die ÜWS versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	55,00 €
---	---------

für die Wiederherstellung	Netto 55,00 € Brutto 65,45 €
---------------------------	---------------------------------

für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages	Netto 80,21 € Brutto 95,45 €
--	---------------------------------

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (z. Z. 19 % – Stand 1. Januar 2021).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die ÜWS im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die ÜWS vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

6. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG
Klosterhof 3
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 103-93111
www.uews.de

Widerrufsbelehrung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Strom überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim, Telefon: 07934 103-0, Telefax: 07934 103-93105, info@uews.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.uews.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:

Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim
E-Mail: kundenservice@uews.de

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am*/erhalten am*: _____

Name des/der Verbraucher/s: _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

Ort, Datum

Unterschrift

*Bitte unzutreffendes streichen.